

Satzung des YACHT-CLUB STÖBENSEE e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Arten der Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge und Leistungen
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 10 Vorstandsbeschlüsse
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung
- § 16 Die Jugendabteilung
- § 17 Erläuterung der Abstimmungsverfahren

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Yacht-Club Stößensee e.V. (Y.C.St.) und wurde am 26. Juni 1925 gegründet.
- 1.2. Er führt einen Stander mit einem diagonalen weißen Kreuz. Die vier durch das Kreuz und den Außenrand begrenzten Felder sind oben und unten rot sowie vorn und hinten grün. (grün-weiß-rot).
- 1.3. Er ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes (D.S.V.) Nr. B-034.
- 1.4. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg unter Nr. 95 VR 4183 und bei der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport unter Nr. 5525.
- 1.5. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.6. Sein Sitz ist Berlin-Spandau.
- 1.7. Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg.
- 1.8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der YCSt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Pflege und Förderung des Segelsports engagieren sich die Vereinsmitglieder sowohl im Bereich des Fahrtensegelns als auch durch regelmäßige Wettkampfteilnahme. Zur Ausbildung des wassersportlichen Nachwuchses hält der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignetes Bootsmaterial vor und veranstaltet allein oder in Kooperation mit anderen Vereinen ein regelmäßiges Kinder- und Jugendtraining.

- 2.2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Clubs - auch nicht bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Ausgenommen hiervon sind Vergütungen nach § 6 Ziffer 6.9.
- 2.3. Keine Person darf für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1. Ehrenmitglieder
Personen, die sich in besonderem Maße um den Y.C.St. oder um den Wassersport verdient gemacht haben.
- 3.2. Mitgliederanwärter
Wassersportler, die sich um die Ordentliche Mitgliedschaft im Y.C.St. bewerben.
- 3.3. Ordentliche Mitglieder
Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und am Beginn eines Kalenderjahres das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.4. Fördernde Mitglieder
Mitglieder, die sich selbst nicht uneingeschränkt am Clubleben beteiligen, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.
- 3.5. Familienmitglieder (Ehe- oder Lebenspartner) von Ordentlichen oder Ehrenmitgliedern oder von Fördermitgliedern oder von Mitgliederanwärtern, solange die Gemeinschaft besteht.
- 3.6. Jugendliche Mitglieder
Aktive Mitglieder, die am Beginn eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.7. Junioren
Aktive Mitglieder, die am Beginn eines Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.8. Gäste
Gäste sind keine Mitglieder. Sie sind Wassersportler, die ihre Mitgliedschaft in einem anderen dem D.S.V., dem D.M.Y.V. oder der I.S.A.F. angeschlossenen Verein nachweisen können und vorübergehend am Clubleben teilnehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.2. Mitgliederanwärter richten eine schriftliche Bewerbung mit vollständigen Angaben zur Person an den Vorstand. Dieser entscheidet bei vorhandener Aufnahmekapazität nach persönlicher Vorstellung des Bewerbers über die Aufnahme als Anwärter für höchstens zwei Jahre; die darauffolgende Mitgliederversammlung benennt zwei Paten.
- 4.3. Ordentliche Mitglieder können nur über folgende 4 Wege aufgenommen werden:
 - 4.3.1. Über die Anwartschaft

Satzung des YACHT-CLUB STÖBENSEE e.V.

- Sind nach zweijähriger Anwartschaft von den Mitgliedern keine schriftlich begründeten Einsprüche beim Vorstand eingegangen, so entscheidet der Vorstand nach Beratung mit den Paten mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme zum Ordentlichen Mitglied und informiert die Mitglieder entsprechend.
- Ist während der Anwartschaft ein schriftlich begründeter Einspruch beim Vorstand eingegangen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme zum Ordentlichen Mitglied.
- 4.3.2. Über die Juniorenmitgliedschaft
Der Übertritt eines Junioren erfolgt auf schriftlichen Antrag, innerhalb von vier Wochen, nach Vollendung des 21. Lebensjahres durch Vorstandsbeschluss.
- 4.3.3. Über die Fördernde Mitgliedschaft
- 4.3.3.1. War das Fördernde Mitglied schon früher einmal Ordentliches Mitglied, so kann es auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss wieder die Ordentliche Mitgliedschaft erwerben. In diesem Falle entfällt die Aufnahmegebühr, wenn sie bereits früher entrichtet worden ist.
- 4.3.3.2. War das Fördernde Mitglied vorher noch nicht Ordentliches Mitglied, so kann nach mindestens zweijähriger Fördernder Mitgliedschaft die Aufnahme als Ordentliches Mitglied schriftlich beantragt werden. Die Mitglieder sind über einen derartigen Antrag zu informieren. Sind in dem auf die Information der Mitglieder folgenden Jahr keine schriftlich begründeten Einsprüche beim Vorstand eingegangen, so entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme zum Ordentlichen Mitglied. Bei einer Aufnahme ist die zu diesem Zeitpunkt geltende Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 4.3.4. Über die Familienmitgliedschaft
Familienmitglieder können nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss die Ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- 4.4. Fördernde Mitglieder
Der Übertritt vom Ordentlichen zum Fördernden Mitgliederstand zum 01.05. des folgenden Kalenderjahres muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des Vorjahres mitgeteilt sein.
Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die den Yacht-Club Stöbensee e.V. und den Wassersport fördern wollen, sonst aber nicht uneingeschränkt am Clubleben teilnehmen können, auf schriftlichen Antrag als Fördernde Mitglieder aufzunehmen.
- 4.5. Familienmitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.
- 4.6. Jugendliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten und auf Vorschlag des Jugendleiters durch Vorstandsbeschluss aufgenommen. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die oder der betreffende Jugendliche ein Freischwimmerzeugnis oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.
- 4.7. Junioren wie Jugendliche Mitglieder § 4.6.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Durch den Tod
In diesem Falle besteht für den Ehe- oder Lebenspartner die Möglichkeit der Übernahme der Mitgliedschaft, sofern der Ehe- oder Lebenspartner schon Familienmitglied ist.
- 5.2. Durch Austritt
Der Austritt hat mit schriftlicher Erklärung und 6monatiger Frist zum 30. April des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.
Liegt ein früheres Ausscheiden im Interesse des Vereins, so ist der Vorstand berechtigt, im gegenseitigen Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied die Mitgliedschaft zu einem zu vereinbarenden Termin durch Streichung zu beenden.
- 5.2.1. Innerhalb der Mitgliederanwartschaft ist eine beiderseitige Kündigung mit zweimonatiger Frist zum Ende des jeweiligen Monats ohne Angabe von Gründen möglich.
- 5.2.2. Der Austritt von Jugendlichen und Junioren ist jeweils zum Ende eines jeden Quartals möglich. Der Austritt ist bis spätestens vier Wochen vor Quartalsende schriftlich über den Jugendleiter dem Vorstand mitzuteilen.
- 5.2.3. Für Fördernde Mitglieder, die nicht Ordentliche Mitglieder waren, gilt § 5.2.1 entsprechend.
- 5.3. Nach rechtskräftigem Ausschluss
- 5.3.1. Der Ausschluss erfolgt insbesondere:
- wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate unentschuldigt mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.
 - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - wegen unehrenhaften oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Clublebens.
 - wegen wiederholten unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Clubdisziplin berührenden Gründen.
 - Der Wiederholungsfall ist gegeben, sofern innerhalb von zwei davorliegenden Jahren eine offizielle Ermahnung oder ein Verweis durch den Vorstand erfolgte.
- 5.3.2. Über den beabsichtigten Ausschluss hat der Vorstand dem Betroffenen unter konkreter Darlegung der Vorfälle und Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.
Dem betroffenen Mitglied ist dann unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zum schriftlichen Gehör zu geben. Nach Ablauf

Satzung des YACHT-CLUB STÖBENSEE e.V.

- dieser Frist beschließt der Vorstand, unter Einbeziehung von drei Ehrenratsmitgliedern, die der Ehrenratsvorsitzende bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss, der dem Mitglied unter ausführlicher Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen ist.
- 5.3.3. Gegen diesen Beschluss hat das betreffende Mitglied die Möglichkeit der Berufung, die spätestens 30 Tage nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich einzulegen ist. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit 3/4-Stimmenmehrheit. Das Berufungsverfahren gegen den Ausschluss muss Gegenstand der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein.
- 5.3.4. Wird der AusschließungsBeschluss des um drei Ehrenratsmitglieder erweiterten Vorstandes vom betroffenen Mitglied nicht oder nicht termingerecht angefochten, so ist dagegen der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben.
- 5.3.5. Der Ausschluss von Jugendlichen und Junioren kann vom Vorstand beschlossen werden. Hierbei ist der Jugendausschuss anzuhören.
- 5.4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückvergütung von gezahlten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 6.1. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Y.C.St. teilzunehmen und den jeweils zuständigen Vereinsorganen Vorschläge zu unterbreiten sowie das Clubhaus und sonstige Anlagen des Y.C.St. unter Beachtung der Hausordnung und ggf. anderer bestehender Richtlinien zu benutzen.
- 6.2. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Mitgliederversammlungen haben:
- 6.2.1. Ehrenmitglieder
- 6.2.2. Ordentliche Mitglieder
- 6.2.3. Junioren
- 6.3. Das Recht zum Tragen der Clubnadel haben:
- 6.3.1. Ehrenmitglieder
- 6.3.2. Ordentliche Mitglieder
- 6.3.3. Jugendliche Mitglieder
- 6.3.4. Junioren
- 6.3.5. Fördernde Mitglieder
- 6.3.6. Familienmitglieder
- 6.4. Das Recht zur Stationierung eines Bootes haben nur:
- 6.4.1. Ordentliche Mitglieder
- 6.4.2. Ehrenmitglieder
- 6.4.3. Junioren
- 6.4.4. Mitgliederanwärter
- 6.4.5. Jugendliche Mitglieder
in der vorstehenden Reihenfolge unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, Mitgliederanwärter unter ausdrücklichem Vorbehalt.
- 6.5. Mitglieder sind verpflichtet, für jede Veränderung des Bootstyps vom Vorstand im voraus die Genehmigung einzuholen.
- 6.6. Bootseigner sind verpflichtet, den entsprechenden Bootsführerschein innerhalb von zwei Jahren zu erwerben und umgehend eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis darüber dem Vorstand in Kopie zu erbringen. Boote ohne Nachweis werden nicht aufgeslipt oder abgeslipt, wenn der Nachweis fehlt.
- 6.7. Nur Führerscheininhaber sind berechtigt, den Clubstand zu führen.
- 6.8. Das Startgeld zur Teilnahme an von D.S.V. - bzw. I.S.A.F.-Vereinen ausgeschrieben Regatten wird Jugendlichen und Junioren zu 100 % erstattet. Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Mitgliederanwärtern wird es zu 50 %, bei auswärtigen Regatten zu 100 % ersetzt. Schlepp- und Begleitfahrzeuge erhalten einen individuell zu bemessenden Treibstoffzuschuß. Teilnehmer am Fahrtenwettbewerb der Kreuzerabteilung erhalten einen Zuschuß in Höhe von 50.-- Euro für eine errungene Goldplakette, 35.-- Euro für eine Silberplakette, 25.-- Euro für eine Bronzeplakette. Über Ausnahmen entscheidet in besonderen Fällen der Vorstand.
- 6.9. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich entstandene, nachweisbare Auslagen. Bei Bedarf können Leistungen, die außerhalb des üblichen Rahmens typischer ehrenamtlicher Tätigkeiten liegen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erbracht werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Beauftragung trifft die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Entscheidung über den Haushaltsplan. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- 6.10. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- 6.10.1. das Ansehen des Y.C.St. zu mehrern und sich entsprechend ihren Fähigkeiten an sportlichen Veranstaltungen aktiv oder als Helfer zu beteiligen.
- 6.10.2. sich durch ihr Verhalten zu Lande und zu Wasser durch Sachkenntnis und Fairneß vorbildlich zu verhalten.
- 6.10.3. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 6.10.4. das Vereinseigentum zu pflegen und schonend zu behandeln.
- 6.10.5. den Jahresbeitrag zu entrichten, und zwar bis zum 30.06.
- 6.11. Die Pflicht zur Teilnahme an Mitglieder-Versammlungen haben:
- 6.11.1. Ordentliche Mitglieder
- 6.11.2. Mitgliederanwärter
- 6.11.3. Junioren.
- 6.12. Die Pflicht zur Teilnahme am Arbeitsdienst haben:
- 6.12.1. Ordentliche Mitglieder

Satzung des YACHT-CLUB STÖBENSEE e.V.

- 6.12.2. Mitgliederanwärter
- 6.12.3. Junioren
- 6.12.4. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Arbeitsdienstpflicht befreit. Über Ausnahmen wie auch Ersatzleistungen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Stundenwerte für versäumte und nicht nachgeholte Arbeitsstunden ist Bestandteil der jährlich festzulegenden Beitrags- und Gebührenordnung.

- 6.13. Messeverzehr
Zu einem jährlichen Mindestverzehr in der Clubmesse, dessen Höhe in der Beitrags- und Gebührenordnung jährlich festgelegt wird, sind verpflichtet:
 - 6.13.1. Ordentliche Mitglieder
 - 6.13.2. Mitgliederanwärter
- 6.14. Ordentliche Mitglieder und Junioren sind verpflichtet, Ehrenmitglieder, Fördernde Mitglieder und Familienmitglieder sind berechtigt, Berufungen des Vorstandes in einem seiner Ausschüsse anzunehmen. Eine Verhinderung gestattet den Aufschub bis zu zwei Jahren. Nach dieser Frist ist auch die Neuverpflichtung möglich. Wiederholte Ablehnung gilt als Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

§ 7 Beiträge und Leistungen

- 7.1. Der Aufnahmebeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Er wird fällig bei der Aufnahme als Ordentliches Mitglied. Mitgliederanwärter haben bei ihrer Aufnahme eine Kautionshöhe in Höhe des zu erwartenden Aufnahmebeitrages zu entrichten. Junioren, die mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung angehören, sind bei termingerechter Beantragung der Aufnahme zum ordentlichen Mitglied vom Aufnahmebeitrag befreit. Ebenso befreit sind Familienmitglieder im Falle des Todes des Ehepartners.
- 7.2. Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes festgelegt und in der Beitragsordnung bekanntgegeben.
 - 7.3. Messeverzehr: Die Höhe des jährlich zu leistenden Mindestmesseverzehrs wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
 - 7.4. Die Zahl der im Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden sowie den Betrag des im Versäumnisfall zu leistenden Stundenwertes legt die Jahreshauptversammlung mit der Beitragsordnung fest.
 - 7.5. Kleinumlagen bis zu 50.-- Euro können vom Vorstand einmal im Jahr beschlossen werden.
 - 7.6. Umlagen über 50.-- Euro können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Beantragung der Umlage muß Gegenstand der Tagesordnung sein.
 - 7.7. Strafbeiträge
Mit dem Fünffachen des auf den Überziehungszeitraum entfallenden Jahresbeitrags werden Eigner von Booten belastet, die

ohne Genehmigung des Vorstandes bis zum 30. April nicht die ihnen zugewiesenen Winterplätze verlassen haben, oder Mitglieder, die ohne zwingenden Grund die Slipplanlage blockieren.

- 7.8. Sonderfälle
Im Sonderfall kann der Vorstand auf Antrag Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, Stundung oder Ratenzahlung bewilligen.

§ 8

Organe des Vereins

- 8.1. Der Vorstand
Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendleiter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Stellvertreter des Schatzmeisters und dem Betriebsleiter.
Er stellt in dieser Zusammensetzung den 7-köpfigen geschäftsführenden Vorstand dar.
- 8.2. Die Ausschüsse
Vom Vorstand einberufene Arbeitsausschüsse:
 - 8.2.1. Der Finanzausschuss unter Leitung des Schatzmeisters mit bis zu zwei Beisitzern.
 - 8.2.2. Der Informationsausschuss unter Leitung des Schriftführers mit bis zu zwei Beisitzern.
 - 8.2.3. Der Sportausschuss unter Leitung des Sportwarts mit dem Motorbootobmann und bis zu zwei Beisitzern.
 - 8.2.4. Der Trainingsausschuss unter Leitung des Jugendleiters mit den Trainern.
 - 8.2.5. Der Jugendausschuss (§ 16.4.2)
 - 8.2.6. Der Haus- und Hafenausschuss unter der Leitung des Betriebsleiters und des Hafenmeisters mit bis zu zwei Beisitzern.
 - 8.2.7. Der Vergütungsausschuss unter Leitung des 2. Vorsitzenden mit bis zu zwei Beisitzern.
 - 8.2.8. Sonderausschüsse unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes zur Lösung von Sonderaufgaben für begrenzte Zeit.
 - 8.2.9. Mitglieder des Vorstandes sind vom Arbeitsdienst befreit. Mitglieder von Ausschüssen erhalten Stundengutschriften, die der Ausschussvorsitzende mit dem Betriebsleiter gemeinsam festlegt.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung nach §§ 11 und 12
- 8.4. Die Jahreshauptversammlung nach § 13
- 8.5. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die Ordentliche oder Ehrenmitglieder sein müssen, und nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Er wählt sich seinen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder selbst. Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Clubmitgliedern nach Anruf durch den Vorstand, die Mitgliederversammlung oder ein betroffenes Mitglied. Ferner die Mitwirkung beim Ausschlussverfahren nach § 5.3.2. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er hat seine Beschlüsse oder Empfehlungen sofort schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und bei nächster Gelegenheit die Mitgliederversammlung zu informieren.
- 8.6. Der Prüfungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die ordentliche, fördernde, Familien- oder Ehrenmitglieder sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er hat jederzeit das Recht, gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die gesamte Kassen- und

Satzung des YACHT-CLUB STÖBENSEE e.V.

Buchführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens zu prüfen. Diese Prüfung findet statt innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung sowie mindestens noch ein zweites Mal zu beliebigem Zeitpunkt. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und dann zu den Clubakten zu geben ist.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 9.1. Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sowie dessen Stellvertreter. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Der Schriftführer und der Schatzmeister oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
- 9.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er setzt die Schwerpunkte für die Clubaktivität in seiner Amtsperiode. Nur in seinem Auftrage können Clubnadel und Stander vergeben werden.
- 9.3. Zu Abschluss von Rechtsgeschäften innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende jeweils unter Hinzuziehung eines weiteren Vorstandsmitgliedes bevollmächtigt. Die Ausgabenposten des Haushaltsplans sind untereinander deckungsfähig. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die über das gesamte Ausgabenvolumen des Haushaltsplanes hinausgehen, bedürfen sie zusätzlich den Betrag von 1.500 EUR übersteigen, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ebenso ist für den Abschluss von Grundstücksverträgen die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 9.4. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Club nach innen und außen. Er legt die Richtlinien des Vereinslebens fest. Ihm obliegt die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Leitung derselben.
- 9.5. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Archivs sowie die Vertretung der Belange des Vergnügungsausschusses einschließlich der des Messebetriebes im Vorstand.
- 9.6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, die Clubkonten und führt Buch über Ein- und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Unterschrift und dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierfür ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, die eine weitere Unterschrift eines Bevollmächtigten des Vorstandes enthalten. Der Schatzmeister legt dem 1. Vorsitzenden monatlich alle Geldkonten zusammen mit einer Übersicht der veranlassten Auszahlungen vor, der diese auf Richtigkeit überprüft und abzeichnet. Er erstellt die Unterlagen für die Jahresrechnung. Er leitet den Finanzausschuss mit bis zu zwei Beisitzern. Die vorstehenden Aufgaben und Pflichten treffen sinngemäß auch den Stellvertreter des Schatzmeisters; im Einzelnen bleibt die interne Aufgabenverteilung dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter überlassen.

- 9.7. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederkartei und fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll an. Er sorgt dafür, daß die in einer Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung gefaßten wesentlichen Beschlüsse jeweils in einem Quartalsbericht allen Mitgliedern bekanntgemacht werden.
Die Protokolle unterzeichnet er gemeinsam mit dem Leiter der jeweiligen Versammlung nach Genehmigung. Die Protokolle von Mitgliederversammlungen gehen allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Er leitet den Informationsausschuss mit bis zu zwei Beisitzern.
- 9.8. Der Sportwart leitet den Sportausschuss mit dem Motorbootobmann und bis zu zwei Beisitzern. Er ist für den gesamten Sportbetrieb des Y.C.St. verantwortlich.
- 9.9. Der Jugendleiter leitet die Jugendabteilung entsprechend § 16, führt mit Unterstützung des Trainingsausschusses und des Jugendausschusses den Sportbetrieb der Jugendabteilung und sorgt für die Wartung der Jugendboote.
- 9.10. Der Betriebsleiter ist für alle Angelegenheiten betreffs Gebäude, Grundstück und Anlagen zuständig. Er organisiert den Arbeitseinsatz und plant notwendige Baumaßnahmen zur Reparatur, zum Ersatz oder zur Neuerstellung, unter Berücksichtigung sowohl der finanziellen als auch der arbeitsmäßigen Leistungsfähigkeit des Clubs. Er unterbreitet der Jahreshauptversammlung einen übersichtlichen, voraussehbaren Arbeitsplan, zwecks Festlegung der jährlichen Arbeitsdienststunden. Bei dringendem Bedarf kann der Vorstand zusätzliche Arbeitsstunden anordnen. Der Betriebsleiter leitet den Haus- und Hafenausschuss mit dem Hafenmeister und bis zu zwei Beisitzern.
- 9.11. Zur Ausführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Ausschüsse bilden, denen jeweils ein Vorstandsmitglied angehört. Diese Ausschüsse lösen sich selbst, nach Erledigung ihrer speziellen Aufgabe, mit Zustimmung des Vorstandes auf.
- 9.12. Zimmervergabe
Der Vorstand vergibt die im Clubheim vorhandenen und zur privaten Nutzung von ihm freigegebenen Zimmer nach Bewerbung für fünf Kalenderjahre an Ordentliche oder Ehrenmitglieder. Falls danach nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, verlängert sich die Vergabezeit des Zimmers um jeweils ein weiteres Jahr. Bei Nichtnutzung des Zimmers kann der Vorstand mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 10 Vorstandsbeschlüsse

Vorstandssitzungen müssen vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mindestens sieben Tage vorher, unter Nennung der Tagesordnung, einberufen werden. Die Bezeichnung des Gegenstandes eines Beschlusses ist bei der Einberufung des Vorstandes nur dann nicht erforderlich, wenn dieser die ausnahmslose, auch nachträgliche Zustimmung aller sieben Vorstandsmitglieder findet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter haben nur eine Stimme.

Satzung des YACHT-CLUB STÖBENSEE e.V.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Im Laufe eines Kalenderjahres finden mindestens drei Mitgliederversammlungen statt.
- 11.2 Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangen.
- 11.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Inhalts der Tagesordnung, spätestens zehn Tage vorher, schriftlich zu erfolgen.
- 11.4 Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, sofern die einfache Stimmenmehrheit für die Behandlung ist.
- 11.5 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied.
- 11.6 Der Versammlungsleiter kann die Redezeit gleichmäßig begrenzen. Er kann unsachliche Vorträge abbrechen und die Dauer der Versammlung zu Beginn festlegen.
- 11.7 Vorstandsmitglieder, die gemäß § 13, 13.3.7 als Ersatzmann fungieren, werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen

- 12.1 Eine Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind.
- 12.2 Bei Beschlussunfähigkeit muß der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist Beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Auf diese Tatsache ist in der wiederholten Einladung besonders hinzuweisen.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder andere §§ dieser Satzung schreiben für besondere Beschlüsse eine andere Mehrheit vor.
- 12.4 Eine Stimmenübertragung ist in der Mitgliederversammlung unzulässig.
- 12.5 Die Abstimmung kann durch offene Stimmenabgabe erfolgen, sofern alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Abstimmungen über Personen müssen geheim durch Abgabe eines Stimmzettels erfolgen.

§ 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- 13.1 Die Jahreshauptversammlung ist eine besondere Mitgliederversammlung. Sie findet im ersten Viertel eines jeden Jahres statt und ist vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen.
- 13.2 Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zum 30.10. eines jeden Jahres beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 13.3 Regelmäßige Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen sind:
 - 13.3.1. Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - 13.3.2. Berichterstattung des Prüfungsrates
 - 13.3.3. Der Haushaltsplan für das laufende Jahr

- 13.3.4. Der Arbeits- und Bauplan für das laufende Jahr
- 13.3.5. Festlegung der Beitrags- und Arbeitsleistungen in der Beitragsordnung
- 13.3.6. In jedem zweiten Kalenderjahr findet eine Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, Neuwahl des Ehrenrates und des Prüfungsrates sowie Bestätigung der vom Vorstand berufenen Ausschussmitglieder statt. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter wird bestätigt.
- 13.3.7. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen, der dann unabhängig vom Kalenderjahr bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß. Die Nachwahl muß ein Tagesordnungspunkt in der Einladung sein.

§ 14 Satzungsänderungen

- 14.1. Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß den Satzungsänderungsvorschlag als Tagesordnungspunkt enthalten und der Antrag zur Satzungsänderung muß den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.
- 14.2. Satzungsänderungsvorschläge müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Spätestens zwölf Monate nach Eingang der Anträge muß der Antrag bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen.
- 14.3. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.4. Ein Beschluss zur Änderung des § 2, Zweck des Vereins, bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Y.C.St. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden.

Die Einladung zur Auflösungsversammlung muß acht Wochen vorher allen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 12.2.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten fällt das noch vorhandene Clubvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder einen anderen in der Auflösungsversammlung noch zu benennenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Die Jugendabteilung

- 16.1. Die Aufnahme in die Jugendabteilung erfolgt nach § 4.6 bzw. § 4.7.
- 16.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendabteilung
 - 16.2.1. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben das Recht, das Clubgelände sowie alle Einrichtungen des Y.C.St. im Rahmen der Hausordnung zu nutzen.

Satzung des YACHT-CLUB STÖBENSEE e.V.

- 16.2.2. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Verpflichtung, sich an den Aktivitäten der Jugendabteilung zu beteiligen. Eine Verhinderung ist rechtzeitig im Voraus zu entschuldigen. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen zieht Maßnahmen nach sich, die vom Jugendausschuss oder vom Trainingsausschuss vorgeschlagen werden.
- 16.2.3. Das zur Verfügung stehende Bootsmaterial muß entsprechend den seglerischen Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder der Jugendabteilung optimal genutzt werden. Die hierfür erforderliche Zuordnung nimmt der Jugendleiter in Absprache mit dem Trainingsausschuss und dem Jugendausschuss vor.
Bei Fahrten außerhalb des Kleinen Stößensee muss ein Führerscheininhaber an Bord sein. Dies gilt nicht, wenn sich das Boot in Begleitung eines Trainerboots befindet.
- 16.2.4. Das zur Verfügung stehende Material ist von den Mitgliedern der Jugendabteilung zu pflegen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst dem Trainingsausschuss mitzuteilen. Nach Ende der Benutzung sind die Jugendboote an den hierfür vorgesehenen Plätzen aufgeklärt abzustellen oder festzumachen.
- 16.2.5. Die Mitnahme von Jugendlichen, die weder der Jugendabteilung des Y.C.St. noch der eines anderen dem DSV angeschlossenen Clubs angehören, ist aus versicherungstechnischen Gründen nur nach besonderer Genehmigung durch den Jugendleiter oder durch ein Mitglied des Trainingsausschusses erlaubt.
- 16.2.6. Jugendliche Mitglieder erhalten nach ihrer Aufnahme einen Jugendseglerpaß des DSV. Dieser ist ordnungsgemäß zu führen und jeweils am 01.11. eines jeden Jahres beim Jugendleiter abzugeben.
- 16.3. Die Beiträge der Mitglieder der Jugendabteilung sowie ihr Kostenbeitrag für einen Bootsliegeplatz sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- 16.4. Die Organe der Jugendabteilung
- 16.4.1. Die Jugendversammlung
- 16.4.1.1. Die Jugendversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Jugendleiter oder vom Jugendsprecher einberufen. Die Jugendversammlung besteht aus allen anwesenden jugendlichen Mitgliedern und Junioren.
- 16.4.1.2. Die Jugendversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben:
- (1) Sie wählt den Jugendausschuss für die Dauer eines Jahres.
- (2) Sie beschließt Aktivitäten der Jugendabteilung.
- (3) Sie hat das Recht, der JHV einen Jugendleiter zur Wahl vorzuschlagen.
- (4) Sie hat das Recht, einen von der JHV gewählten Jugendleiter zu akzeptieren oder abzulehnen.
- 16.4.2. Der Jugendausschuss
- 16.4.2.1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendsprecher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer der Jugendabteilung. Der Jugendausschuss wird für die Dauer eines Jahres von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendsprecher bzw. sein Stellvertreter vertritt die Jugendabteilung nach innen, gegenüber dem Jugendleiter und dem Vorstand, sowie nach außen, gegenüber den Verbänden. Der Schriftführer der Jugendabteilung ist für den Schriftverkehr innerhalb der Jugendabteilung sowie für die Erstellung eines Protokolls über die Jugendversammlung zuständig.
- 16.4.2.2. Der Jugendausschuss hat folgende Rechte und Aufgaben:
- (1) Er soll Probleme innerhalb der Jugendabteilung regeln.
- (2) Er kann Maßnahmen gegenüber Mitgliedern der Jugendabteilung empfehlen, die gegen die Satzung oder andere Ordnungen des Clubs verstoßen und sich vereinschädigend oder ehrenrührig verhalten.
- (3) Er kann eine Empfehlung zur Aufnahme eines Mitglieds in die Jugendabteilung abgeben und hat das Recht, die Aufnahme eines Mitglieds in die Jugendabteilung abzulehnen.
- (4) Er kann Empfehlungen für die Materialbeschaffung und die Bootseinteilung abgeben.
- (5) Er soll bei Problemen zwischen Erwachsenen und Mitgliedern der Jugendabteilung vermitteln.
- (6) Beim Ausschluss von jugendlichen Mitgliedern und Junioren muss der Jugendausschuss gemäß § 5.3.5 eine Stellungnahme abgeben.
- (7) Er kann Stellungnahmen zu allen den Y.C.St. betreffenden Fragen abgeben und diese über den Jugendleiter dem Vorstand mitteilen.
- (8) Er kann seine Wünsche, Stellungnahmen und Empfehlungen nach vorheriger Anmeldung selbst beim Vorstand vortragen.

§ 17 Abstimmungsmodus

Der Y.C.St. kennt zwei Abstimmungsmodi an einfacher und qualifizierter Mehrheit

17.1. Die Stimmenmehrheit,

Satzung des YACHT-CLUB STÖBENSEE e.V.

- d.h. sich enthaltende Stimmen zählen nicht mit. Anzuwenden in:
- 17.1.1. Die einfache Stimmenmehrheit, §§ 5.3.2, 10 und 13.3.7
 - 17.1.2. Die 2/3-Stimmenmehrheit, §§ 4.2, 4.3.1 und 7.6
 - 17.1.3. Die 3/4-Stimmenmehrheit, § 5.3.3
- 17.2. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, d.h. sich enthaltende Stimmen zählen als Nein-Stimmen.
Anzuwenden in:
- 17.2.1. Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, nicht vorgesehen.
 - 17.2.2. Die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, §§ 14.3 und 14.4
 - 17.2.3. Die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, § 15

Beispiele:

37 anwesende stimmberechtigte Mitglieder, 8 Stimmenthaltungen, 20 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen
Nach 17.1.1. sind erforderlich: $14 + 1 = 15$ Ja-Stimmen, d.h. der Antrag wäre angenommen.
Nach 17.1.2. sind erforderlich: $(37 - 8) * 2 / 3 = 19$ Ja-Stimmen, d.h., der Antrag wäre angenommen. Nach 17.1.3 sind erforderlich: $(37 - 8) * 3 / 4 = 21$ Ja-Stimmen, d. h, der Antrag wäre abgelehnt. Nach 17.2.1. sind erforderlich: $37 / 2 + 1 = 19$ Ja-Stimmen, d.h. der Antrag wäre angenommen. Nach 17.2.2. sind erforderlich: $37 * 2 / 3 = 24$ Ja-Stimmen, d.h. der Antrag wäre abgelehnt. Nach 17.2.3. sind erforderlich: $37 * 3 / 4 = 27$ Ja-Stimmen, d.h. der Antrag wäre abgelehnt.